

**Verhaltenscodex Compliance der
Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH**

1. Zielsetzung..... 2

2. Anwendungsbereich 3

3. Verantwortlichkeit und Sanktionen..... 3

4. Verhaltensrichtlinien 4

4.1 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen an Mitarbeitende und Management 4

4.2 Unternehmenspolitik und gesetzeskonformes Handeln (Compliance) 5

4.3 Führung der Mitarbeitenden 5

4.4 Verbot von Diskriminierung..... 5

5. Leistungserbringung 6

5.1 Umgang mit Patienten, Angehörigen und Gästen 6

5.2 Qualität der Dienstleistungen..... 6

5.3 Fachliche und seelsorgerische Leistungen 7

5.4 Abrechnung..... 7

5.5 Wettbewerb und Kooperationen 8

6. Vermeidung von Interessenskonflikten 8

6.1 Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Partnern..... 8

6.2. Nebentätigkeiten..... 9

6.4. Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken und Einladungen.....10

6.5. Annahme von Vorteilen und Geschenken von Geschäftspartnern11

6.6. Bewirtungen11

6.7. Spenden / Sponsoring11

6.8. Umgang mit Unternehmenseigentum und Schutz der Unternehmenswerte12

7. Umgang mit Informationen13

7.1 Vertraulichkeit und Datensicherheit13

7.2 Finanzberichterstattung14

8. Umwelt- und Klimaschutz14

9. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz14

10. Interne und externe Kommunikation15

11. Ansprechpartner bzw. Meldung von Compliance-Verstößen15

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 1 von 16

Präambel

Wir sind als Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH (Nachfolgend Klinikum Heidenheim genannt) mit den Tochtergesellschaften Servizio Heidenheim GmbH und MVZ Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH aufgrund unserer fachlichen Kompetenz, verbunden mit dem aktiven Eintreten für unsere Werte, ein erfolgreiches und geschätztes Unternehmen. Das Vertrauen unserer Patienten und externen Partnern gründet auf unserem verantwortungsbewussten Handeln und unserer Integrität. Diese Grundpfeiler sind maßgeblich für die positive Entwicklung der Klinikgesellschaft. Compliance, also die Einhaltung externer Vorgaben (z.B. Gesetze) und interner Regeln (z.B. Verfahrensanweisungen), ist die unabdingbare Grundlage für die rechtlich korrekte und ethisch einwandfreie Zusammenarbeit untereinander und mit externen Partnern. Deshalb beschreibt dieser Verhaltenscodex, verbindlich für alle Mitarbeiter, die Pflichten und Ziele, die in diesem Zusammenhang besonders bedeutend sind. Der Verhaltenscodex gilt neben unserem Leitbild und den Führungsleitlinien als wichtigste Handlungsmaxime, die gleichzeitig verpflichtet und schützt. Mit dieser Orientierung soll den Mitarbeitern der berufliche Alltag erleichtert werden. Zudem eine Basis für detaillierte Regelungen und Strukturen, welche die Einhaltung von Compliance unterstützt und durchsetzt. Die Krankenhausdirektion erwartet, dass jeder Mitarbeiter in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenscodex handelt und sich seiner Verantwortung bewusst ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zielsetzung

Der vorliegende Verhaltenscodex Compliance soll durch Formulierung und Zusammenfassung allgemeiner Verhaltensregeln den ethisch-rechtlichen Rahmen abstecken, innerhalb dessen gehandelt und sichergestellt wird, dass das Verhalten der Mitarbeitenden in Einklang mit dem Leitbild, dem Auftrag und den gesetzlichen Bestimmungen steht. Der Begriff Mitarbeitende umfasst dabei auch alle Führungskräfte, leitende Personen und die Krankenhausdirektion.

Dieser Verhaltenscodex Compliance fasst dazu wesentliche Grundsätze und Regeln für ein rechtlich korrektes, verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Verhalten der Mitarbeitenden

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 2 von 16

sowohl innerhalb des Klinikums Heidenheim und den Tochtergesellschaften als auch in Beziehung zu externen Partnern und der Öffentlichkeit zusammen. Sie soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Klinikum Heidenheim und den Tochtergesellschaften weiter zu festigen. Das Klinikum Heidenheim soll von den Patienten, Klienten, Gästen, Kooperations- und Geschäftspartnern als verlässlicher und integrierender Partner wahrgenommen zu werden.

Der Verhaltenscodex Compliance dient auch der Orientierung und Unterstützung der Mitarbeitenden, sich die ethischen und rechtlichen Anforderungen, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit an sie gestellt werden, bewusst zu machen. Nicht zuletzt dient sie auch dem Schutz vor Situationen, die arbeits- oder auch strafrechtliche Konsequenzen für Mitarbeitende des Klinikums Heidenheim und dessen Gesellschaften haben können.

Die Entwicklung dieses Verhaltenscodex basiert auf folgenden Prinzipien:

- **Trennungsprinzip:** Zuwendungen dürfen nicht im Zusammenhang mit Beschaffungsentscheidungen stehen;
- **Transparenzprinzip:** Jede Zuwendung und Vergütung muss offen gelegt werden;
- **Dokumentationsprinzip:** Alle Leistungen müssen schriftlich festgehalten werden;
- **Äquivalenzprinzip:** Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

2. Anwendungsbereich

Der Verhaltenscodex Compliance enthält die wichtigsten Regeln und Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeitenden des Klinikums Heidenheim und den Tochtergesellschaften gelten. Spezielle Regelungen in Gesetzen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder Tarifverträgen bleiben unberührt. Soweit für einzelne Bereiche Verhaltensregeln in speziellen Richtlinien oder Rahmenkonzeptionen niedergelegt sind, gelten diese ergänzend zu diesem Verhaltenscodex Compliance. Bei Dissens haben die Bestimmungen des Verhaltenscodex Compliance Vorrang.

3. Verantwortlichkeit und Sanktionen

Die Mitglieder der Leitungskonferenz sorgen in den von ihnen geleiteten Kliniken, Stationen, Bereichen und Abteilungen für die Bekanntgabe und Umsetzung dieses Verhaltenscodex

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 3 von 16

Compliance, sowie aller damit in Verbindung stehenden Dokumente, Betriebs- bzw. sonstiger Vereinbarungen und Richtlinien. Für die Einhaltung sind die Mitarbeitenden verantwortlich.

Die Führungskräfte haben insbesondere für die Einhaltung zu sorgen und fungieren durch ihr Verhalten als Vorbild und Ansprechpartner.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur versteht das Klinikum Heidenheim dabei Fehler bzw. Beinahe-Fehler als Chance zum kontinuierlichen Lernen auf individueller, kollektiver und organisatorischer Ebene und fördert ausdrücklich einen offenen und konstruktiven Umgang mit festgestellten Fehlern.

Dennoch sollten sich Mitarbeitende bewusst machen, dass vor allem durch die Missachtung gesetzlicher Vorschriften dem Klinikum Heidenheim und den Tochtergesellschaften schwerer Schaden zugefügt werden kann. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen geltende Gesetze bzw. interne Richtlinien können für den jeweiligen Mitarbeitenden daher unter Berücksichtigung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates auch arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben oder unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

4. Verhaltensrichtlinien

4.1 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen an Mitarbeitende und Management

„Menschen erfahren das Klinikum Heidenheim vor allem durch Haltungen und Handlungen von Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden sind sich der daraus erwachsenden Verantwortung bewusst und handeln danach.“

Im Sinne einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Unternehmensführung ist es wichtig, sich im Handeln stets an den Verhaltens- und Führungsgrundsätzen sowie den ethischen Grundsätzen zu orientieren, um der ethischen, moralischen und rechtlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Der Begriff Compliance steht dabei sowohl für die Einhaltung von Gesetzen, regulatorischen Standards und internen Richtlinien als auch für die Konformität des Handelns und der Verhaltensweisen jedes einzelnen Mitarbeitenden mit den ethischen Wertvorstellungen des Klinikums Heidenheim.

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 4 von 16

4.2 Unternehmenspolitik und gesetzeskonformes Handeln (Compliance)

Die Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie sämtliche internen Regularien und Verfahrensanweisungen zu beachten und einzuhalten.

Jede Beteiligung an Geschäften oder Handlungen, die geeignet sind, diese Bestimmungen zu umgehen, sind unzulässig.

Ansehen und Außenwirkung des Klinikum Heidenheim werden wesentlich durch Auftreten, Entscheidungen, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen geprägt. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten, sich an dem Leitbild und den Verhaltens- und Führungsgrundsätzen zu orientieren und durch stetige Überprüfung des eigenen Verhaltens sicherzustellen, dass die gesetzten Maßstäbe des Verhaltenscodex eingehalten werden.

4.3 Führung der Mitarbeitenden

Führungskräfte tragen Verantwortung für die Mitarbeitenden und sind Ansprechpartner bei Unklarheiten über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie bei Fragen und persönlichen oder beruflichen Sorgen der Mitarbeitenden.

Die Bedeutung ethisch einwandfreien Verhaltens und der Einhaltung von Gesetzen und internen Richtlinien im täglichen Handeln sind stets hervorzuheben und durch persönlichen Führungsstil zu fördern. Den Führungskräften kommt dabei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

4.4 Verbot von Diskriminierung

„Der Dienstleistungsprozess zwischen den Mitarbeitenden des Klinikum Heidenheim und den Kunden wird geprägt von Partnerschaft. Es ist ein Prozess des gegenseitigen Gebens und Nehmens, der gegenseitigen Anerkennung, des gegenseitigen Vertrauens und der Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen.“

Ehrlichkeit, Respekt und persönliche Integrität verlangen, dass ein fairer und gesetzestreuer Umgang zwischen den Mitarbeitenden, mit Patienten und deren Angehörigen sowie sonstigen externen Partnern eingehalten wird. Dies schließt auch die Achtung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten mit ein.

Alle Menschen werden unabhängig von ethnischer Herkunft, Kultur, Religion, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Identität oder Weltanschauung mit dem gleichen und gebotenen Respekt behandelt. Das Klinikum Heidenheim toleriert keinerlei Diskriminierung, Belästigungen oder Beleidigungen, bewusstes Ausgrenzen bzw. Gesten, Kommentare oder

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 5 von 16

Andeutungen, die eine Geringschätzung gegenüber Mitarbeitenden, Patienten, Gästen, Angehörigen oder Geschäftspartnern zum Ausdruck bringen.

5. Leistungserbringung

5.1 Umgang mit Patienten, Angehörigen und Gästen

Alle Patienten, Angehörige und Gäste werden mit der gleichen Professionalität, Sorgfalt und demselben Engagement behandelt.

Weder Gelder, Geschenke oder sonstige Vorteile von Patienten, Angehörigen und Gästen werden gefordert, noch angenommen, um die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Behandlung und Pflege, Versorgung, Assistenz oder Begleitung der Kunden nicht zu gefährden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Rahmen der Richtlinie „Regelung über Zuwendungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH“ geregelt (z.B. geringfügige Aufmerksamkeiten zugunsten des Gemeinschaftszweckes).

Die Beziehung zwischen Mitarbeitenden und den Patienten, Angehörigen und Gästen ist von Professionalität geprägt. Es ist auf ein ausgewogenes, professionelles Maß zwischen Nähe und Distanz zu achten.

Im Umgang mit schwierigen Patienten, Angehörigen oder Gästen (z.B. große Besuchergruppen) ist Ruhe zu bewahren und zu versuchen – auch mit Verweis auf die Einhaltung der Hausordnung und den geltenden Besucherregeln – jede Eskalation der Situation zu vermeiden. Sobald jedoch eine akute Gefährdungssituation für Mitarbeitende oder andere Personen vorliegt, ist, soweit vorhanden, der Sicherheitsdienst bzw. soweit notwendig auch die Polizei einzuschalten.

5.2 Qualität der Dienstleistungen

Die Qualität und damit auch die Sicherheit der Dienstleistungen sind Grundlage des geschäftlichen Handelns. Das Klinikum Heidenheim versteht Qualitätsmanagement als ganzheitlichen Managementansatz zur Erfüllung der Erwartungen und Bedürfnisse ihrer Patienten und Klienten.

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 6 von 16

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeitenden dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche und interne Vorgaben zur Sicherung der Qualität im eigenen Verantwortungsbereich konsequent beachtet werden.

Durch konsequenten Einsatz der Instrumente wird das Qualitäts- und Risikomanagementsystem (z.B. Interne Audits und CIRS) sichergestellt, so dass sich in den Einrichtungen des Klinikum Heidenheim eine Sicherheitskultur etablieren wird, die dabei unterstützt, aus kritischen Ereignissen zu lernen, um potenzielle Fehler zu vermeiden.

5.3 Fachliche und seelsorgerische Leistungen

Das Klinikum Heidenheim stellt sicher, dass die angebotenen Dienstleistungen für Menschen, die diese in Anspruch nehmen, nach den jeweiligen Standards und Vorschriften fachlich, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Fachliche Standards, berufsständische und ethische Leitlinien sind dabei zu beachten.

Es wird sichergestellt, dass die erforderlichen gesetzlichen Aufklärungspflichten erfüllt werden. Notfallmaßnahmen sind durch Kenntnis der entsprechenden Notfallkonzepte so zu beherrschen, dass in außergewöhnlichen Situationen Patienten, Angehörige, Klienten und Mitarbeitenden kein vermeidbarer Schaden entsteht.

Medizingeräte sind ausschließlich nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes und der Medizinproduktebetriebsverordnung anzuwenden.

Vorgaben zum Arbeitsschutz, zur Arbeitssicherheit sowie zum Schutz der Gesundheit sind unbedingt zu beachten.

Neben Pflege, Betreuung, Assistenz, Therapie und Medizin gehören Seelsorge und Angebote geistlichen Lebens durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zum weiteren Aufgabenbereich unseres Handelns und sind als Qualitätsmerkmal ein wichtiger und integrativer Bestandteil im Behandlungs- und Betreuungsangebot.

5.4 Abrechnung

Grundlage für die Leistungsabrechnung ist eine vollständige, ordnungsgemäße, nachvollziehbare und „wahrhaftige“ Dokumentation der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Abrechnung erfolgt zutreffend und vollständig gemäß den gesetzlichen, vertraglichen bzw. standesrechtlichen oder tarifwerklichen Vorschriften, so dass es nicht wissentlich zu Fehlabbrechnungen kommt.

Leistungen aufgrund von persönlichen KV-Ermächtigungen bzw. KV-Zulassungen sowie privat- bzw. wahlärztlichen Leistungen dürfen nur von solchen Ärzten erbracht und abgerechnet werden, die dazu berechtigt sind.

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 7 von 16

5.5 Wettbewerb und Kooperationen

Das Klinikum Heidenheim steht im Wettbewerb zu anderen Anbietern gesundheitsbezogener und sozialer Dienstleistungen und stellt sich diesem Wettbewerb. Das Klinikum Heidenheim ist offen für Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Fairer Wettbewerb ist die Voraussetzung für freie Marktentwicklung, für die kontinuierliche Qualitätsverbesserung sozialer Arbeit und für die Förderung innovativer Entwicklungen und der damit verbundenen Erhöhung des sozialen Nutzens. Zur Erhaltung der Regeln des fairen Wettbewerbs ist daher eine ethische und rechtlich einwandfreie Beteiligung am Wettbewerb verpflichtend.

Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln zustande gekommen sind, eine Beeinträchtigung des fairen Wettbewerbs darstellen oder kartellrechtliche Verstöße bedeuten, werden nicht toleriert. Das Klinikum Heidenheim erwartet dabei auch von den externen Partnern die Einhaltung aller gültigen Gesetze, Ordnungen und Standards.

Bei Kooperationen muss sichergestellt sein, dass kein Verstoß gegen gesetzliche oder vergleichbare Anforderungen oder interne Vorgaben vorliegt. Kooperationen erfolgen unter strikter Beachtung der folgenden Grundprinzipien zur Zusammenarbeit: Trennungsprinzip, Dokumentationsprinzip, Transparenz-/Genehmigungsprinzip und Äquivalenzprinzip (siehe 1. Zielsetzung).

Bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen ist Rücksprache mit dem Referat Unternehmensentwicklung und Compliance zu halten.

6. Vermeidung von Interessenskonflikten

6.1 Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Partnern

Alle Mitarbeitenden des Klinikum Heidenheim sind bei geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Eine Beeinflussung unternehmerischer Entscheidungen durch private Interessen ist nicht akzeptabel. Geschäftsbeziehungen, Nebentätigkeiten und Beteiligungen von Mitarbeitenden dürfen nicht zum Schaden des Klinikum Heidenheim ausgenutzt werden. Bereits der Anschein einer Beeinflussung ist zu vermeiden. Es muss sichergestellt sein, dass der Abschluss von Geschäften bzw. die Vergabe von Aufträgen für das Unternehmen ausschließlich unter wettbewerbsorientierten

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 8 von 16

Gesichtspunkten und Beachtung objektiver Auswahlkriterien unter Einhaltung der gültigen Gesetze und Richtlinien erfolgt.

Sämtliche Entscheidungsprozesse sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Gewährte Rabatte müssen auf der Rechnung ausgewiesen oder in sonstiger Weise dokumentiert sein. Die Rückgewährung von Rabatten an Mitarbeitende ist unzulässig.

Zur Sicherstellung der notwendigen Transparenz haben Mitarbeitende des Klinikum Heidenheim potenzielle Interessenkonflikte dem jeweiligen Vorgesetzten gegenüber anzuzeigen. Zur eigenen Absicherung ist der Interessenkonflikt im Zweifelsfall zu dokumentieren und eine Genehmigung durch den jeweiligen Vorgesetzten einzuholen.

Beispiele für potenzielle Interessenkonflikte können u.a. sein:

- Besitz eines signifikanten Anteils (> 1%) oder finanzielles Interesse an einem Wettbewerber, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigem Partner. Dies betrifft auch finanzielle Interessen naher Angehöriger.
- Geschäftsbeziehungen, z.B. zur Pharmaindustrie, in Form von Vorträgen und Gutachtertätigkeiten unterhält. Dies ist anzuzeigen, wenn die betreffende Person in einem Auswahlgremium mit Beschaffungsaufgaben tätig ist.
- Erhalt von Geschenken, Reisen oder sonstigen Vorteilen von einem Wettbewerber, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigem Partner, insbesondere Zuwendungen seitens der Pharmaindustrie (z.B. finanzielle Unterstützungen für Fortbildungsreisen, Esseneinladungen oder Arzneimittelmuster).
- Erhaltene Provisionen für die Vermittlung eines Geschäftes mit den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, MVZ Landkreis Heidenheim gGmbH, Servizio Heidenheim GmbH (außerhalb der „normalen“ Dienstaufgaben).

6.2. Nebentätigkeiten

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist gegenüber dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen und - soweit arbeitsrechtlich zulässig – durch die Geschäftsführung bzw. Krankenhausleitung genehmigen zu lassen. Eine Nebentätigkeit kann untersagt werden, wenn der/die Mitarbeitende mit dem zweiten Unternehmen dienstlich befasst ist oder sonstige berechnigte Interessen des Klinikum Heidenheim beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Weiterhin dürfen aus der Nebentätigkeit heraus keine Interessenskonflikte für Mitarbeitende entstehen, z.B. Nebentätigkeit oder Beteiligungen bei Geschäftspartnern bzw. Mitbewerbern (s.o.). Eine Anzeigepflicht besteht nicht beim Erwerb von börsengängigen Werten oder reinen Vermögensanlagen in nicht erheblichem Umfang.

6.3. Interessenkonflikte bei Vertragskonstellationen

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 9 von 16

Verträge über Nebentätigkeiten und Beteiligungen, insb. Berater-, Lizenz- und Know-How-Verträge, zwischen Geschäftspartnern und Mitarbeitenden des Klinikum Heidenheim sind nur dann im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen als Nebentätigkeit akzeptabel bzw. genehmigungsfähig, soweit

- die Mitarbeitenden für ihre Aufgaben fachlich/wissenschaftlich hinreichend qualifiziert sind; und
- die Geschäftspartner an der Tätigkeit ein legitimes Interesse haben (Produkt-, Unternehmensbezug); und
- Leistung und Gegenleistung angemessen und ausgeglichen sind; und
- ein Gewinn- oder eine Umsatzbeteiligung für Umsätze oder Gewinne aus Geschäften mit dem Klinikum Heidenheim ausgenommen sind, und
- Pauschalhonorare ausgeschlossen sind; und
- die Leistung der Mitarbeitenden hinreichend konkret dargestellt sind; und
- die Haftung des Klinikums Heidenheim aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ausgeschlossen ist.

Ein entsprechender Vertrag ist durch den Mitarbeitenden unter Angabe des Leistungsgegenstandes und Entgeltes schriftlich offenzulegen. Aus Gründen der Dokumentation und Absicherung ist eine Bestätigung einzuholen, dass gegen den Abschluss und die Durchführung des Vertrages keine Bedenken bestehen.

6.4. Vorteilsgewährung / Vergabe von Geschenken und Einladungen

Kunden, Geschäftspartnern oder Amtsträgern dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder, ungerechtfertigte Vorteile oder Zuwendungen, die dazu geeignet sind, objektive Entscheidungen unlauter zu beeinflussen, angeboten, versprochen oder gewährt werden.

An Beamte, Politiker und andere Vertreter öffentlicher Institutionen sollten grundsätzlich keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen gegeben werden, die ihre Unabhängigkeit bzw. Integrität in Frage stellen könnten. Schon der Eindruck einer solchen Absicht muss vermieden werden.

Die Verteilung von Geschenken mit symbolischem Wert, z.B. Werbegeschenke mit aufgedrucktem Unternehmenslogo, ist, nach Maßgabe der gültigen Richtlinien, nicht zu beanstanden.

Sofern in Abstimmung mit der Bereichsleitung bzw. dem Vorgesetzten kleine Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen verschenkt werden sollen, ist zu beachten, dass Geschenke nicht an die Privatadresse versendet werden, der Wert objektiv bestimmbar ist und

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 10 von 16

kein Bargeld bzw. bargeldähnliche Gutscheine verschenkt werden. Eine Wertgrenze in Höhe der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgabe pro Empfänger darf dabei nicht überschritten werden. Für Geschenke an Mitarbeitende gilt die steuerliche Freigrenze gemäß Lohnsteuer-Richtlinien.

Geplante Einladungen von Geschäftspartnern zu Essen bzw. Veranstaltungen sind mit dem Vorgesetzten abzustimmen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht in der Buchhaltung (Bewirtungsbeleg) sind zu beachten.

Einladungen von Politikern in die Einrichtung sollten innerhalb eines Zeitrahmens von bis zu zwei Monaten vor einer Wahl grundsätzlich nicht ausgesprochen bzw. angenommen werden. Notwendige Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Geschäftsführung abzustimmen.

6.5. Annahme von Vorteilen und Geschenken von Geschäftspartnern

Mitarbeitende dürfen ihre dienstliche Stellung nicht dazu benutzen, sich Vorteile zu verschaffen oder zusagen zu lassen, die geeignet sind, die Objektivität in der Geschäftsbeziehung zu beeinträchtigen. Dabei ist es unerheblich, ob der persönliche Vorteil den Mitarbeitenden mittelbar oder unmittelbar, z.B. über einen Angehörigen zugutekommt. Angebotene Geschenke oder sonstige Vorteile von Geschäftspartnern dürfen mit Ausnahme der im Rahmen der gültigen Richtlinie „Regelung über Zuwendungen an Mitarbeiter/innen der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH“ getroffenen Regelungen nicht angenommen werden. Es ist auf die Verhältnismäßigkeit und steuerrechtliche Vorgaben zu achten. Zur eigenen Absicherung sollte im Zweifelsfall eine Genehmigung durch die jeweiligen Vorgesetzten erfolgen.

6.6. Bewirtungen

Sofern bei hausinternen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Tagungen) trotz sachgemäßer Planung Restposten aus dem Catering bestehen, ist, sofern keine hygienischen Aspekte dagegensprechen, die Weiterverteilung von schnell verderblichen, unverpackten „Speiseresten“ an Mitarbeitende nicht zu beanstanden.

6.7. Spenden / Sponsoring

Das Klinikum Heidenheim finanziert sich überwiegend über Entgelte für ihre Dienstleistungen, die von Krankenkassen und sonstigen Leistungsträgern bezahlt werden. Dieser Verbindung ist sich das Klinikum bewusst. Es stellt sich dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 11 von 16

und übernimmt Verantwortung für den wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Insbesondere um auch in nicht ausreichend finanzierten Bereichen Angebote machen zu können, ist das Klinikum Heidenheim auf externe Unterstützung in Form von Spenden angewiesen.

Es ist zu beachten, dass alle empfangenen Spenden den Transparenz- und Dokumentationsgrundsätzen genügen und gesetzliche Vorschriften sowie interne Regelungen eingehalten werden müssen.

Das Klinikum Heidenheim nimmt grundsätzlich keine Spenden von Organisationen an, deren Ziele nicht in Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik und ihren Zielen stehen oder die dem Ansehen des Klinikums in der Öffentlichkeit schaden könnten.

Spenden dürfen ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken angenommen und verwendet werden.

Hinsichtlich der Annahme von Spenden und Zuwendungen sind die spezifischen Gesetze zu beachten.

Spenden dürfen ausschließlich auf ein Konto des Klinikum Heidenheim erfolgen und sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu bilanzieren. Bei Verwendung von Spendengeldern müssen die Auflagen der Förderer und die Zweckbestimmung der Spenden beachtet werden.

Sponsoring-Verträge werden vor Abschluss auf die Übereinstimmung mit den Grundprinzipien zur Zusammenarbeit und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen geprüft. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und keine Privatinteressen von Mitarbeitenden bedient werden. Alle Leistungsbeziehungen werden im Rahmen von schriftlichen Verträgen dokumentiert und durch den Geschäftsführer genehmigt.

6.8. Umgang mit Unternehmenseigentum und Schutz der Unternehmenswerte

Alle Mitarbeitenden sind für den Schutz des Eigentums des Klinikum Heidenheim und der Vermögenswerte vor Verlust, Beschädigung oder Diebstahl verantwortlich. Dazu zählt auch die Kenntnis der jeweiligen Ordnungen (z.B. Brandschutz, Datenschutz) bzw. die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Schulungen.

Sämtliche materielle und immaterielle Vermögensgegenstände wie z.B. Telefone, Kopierer, Computer, Faxgeräte, Software oder die Nutzung des Internets sowie sonstiges materielles und immaterielles Eigentum des Klinikum Heidenheim ist verantwortungsbewusst und keinesfalls für rechtswidrige Zwecke und Handlungen einzusetzen. Bestehende Richtlinien

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 12 von 16

und Vorgaben zur Nutzung sind zu beachten. Ein persönlicher, privater Gebrauch von Firmeneigentum ist in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen können durch die Vorgesetzten schriftlich geregelt werden, dabei sind steuerliche Vorschriften (z.B. geldwerter Vorteil) zu beachten.

7. Umgang mit Informationen

7.1 Vertraulichkeit und Datensicherheit

Die maßgeblichen Gesetze, Ordnungen und Bestimmungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit (in Bearbeitung) im Klinikum Heidenheim sind zu beachten.

Der Schutz von personenbezogenen Daten und Bildern und die strikte Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zählen zu den wesentlichen Grundlagen, um das Vertrauen der Patienten, Klienten, Gäste oder Angehörigen, der Mitarbeitenden und externer Partner in das Klinikum Heidenheim zu festigen.

Alle notwendigen Vorkehrungen sind zu treffen, um die verarbeiteten personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten vor einer Verletzung der Sicherheit zu schützen. Dies gilt auch für sämtliche Informationen und Dokumente über Mitarbeitende.

Weiterhin sind sämtliche vertraulichen Daten des Klinikums Heidenheim, z. B. interne Berichte, nicht veröffentlichte Finanzinformationen, Lieferanten- oder Preislisten) vor Einsicht durch unbefugte Dritte zu schützen und vertrauliche Informationen sowie Kenntnisse über betriebsinterne Vorgänge nicht an Dritte weiter zu geben. Dritte sind in diesem Sinn auch Familienangehörige oder Mitarbeitende, die vom betreffenden Vorgang keine Kenntnis haben dürfen. Vertraulich sind sämtliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt gemacht sind bzw. werden sollen.

Alle Mitarbeitenden haben verantwortungsvoll mit Betriebsgeheimnissen umzugehen und dürfen diese nicht dazu verwenden, sich einen Vorteil zu verschaffen. Die Vertraulichkeit von Unternehmensinformationen oder sonstigen Daten endet nicht mit Ausscheiden aus dem Klinikum Heidenheim und der Tochtergesellschaften.

Die Nutzung der IT-Systeme erfordert im Hinblick auf die IT-Sicherheit größte Sensibilität bei den Nutzerinnen und Nutzern. Die entsprechenden Anweisungen und Richtlinien sind zu beachten, weitere sind in Bearbeitung.

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 13 von 16

Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken/ Social Media ist besondere Sorgfalt geboten. Auch hier sind die maßgeblichen Gesetze, Ordnungen und Bestimmungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit im Klinikum Heidenheim zu beachten.

7.2 Finanzberichterstattung

Zur offenen und effektiven Kommunikation gehört auch eine korrekte und wahrheitsgemäße Berichterstattung. Neben der Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten ist aus Gründen der Transparenz eine elementare Voraussetzung, dass jede Datenverarbeitung, Dokumentation und Abrechnung vollständig, ordnungsgemäß, korrekt und wahrheitsgemäß sein muss und rechtzeitig und in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regeln und Standards erstellt werden muss. Dies gilt insbesondere für die Buchführung und die Rechnungslegung sowie die Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Finanzlage des Unternehmens.

8. Umwelt- und Klimaschutz

Das Klinikum Heidenheim bekennt sich zu seiner Verantwortung für den Umwelt- und Klimaschutz. Es achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt, Schutz der Natur und sorgsamem Umgang mit Ressourcen im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeit. Geltende Umweltschutzvorschriften sind zu beachten. Dies impliziert, dass alle Mitarbeitenden ihr Handeln und ihre Entscheidungen auch in Hinblick auf Auswirkungen für die Umwelt überprüfen und Belastungen für die Umwelt weitestgehend vermeiden.

9. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Den Mitarbeitenden des Klinikum Heidenheim wird ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes, sicheres Arbeitsumfeld zur Verfügung gestellt. Die Einhaltung aller Gesetze, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden und zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sind für das Klinikum Heidenheim ein elementarer Grundsatz, der sich auch aus den ethischen Prinzipien ergibt.

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 14 von 16

10. Interne und externe Kommunikation

Das Klinikum Heidenheim verfolgt das Ziel – bei zunehmend anspruchsvoller Markt- und Wettbewerbssituation – ein einheitliches, starkes Markenbild aufzubauen. Um dieses Ziel zu erreichen ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

Die Information der Mitarbeitenden über aktuelle Entwicklungen im Klinikum Heidenheim erfolgt über die Geschäftsleitung und festgelegten Kommunikationswege.

Für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit sind ausschließlich der Geschäftsführer, die Stabsstelle Unternehmenskommunikation bzw. die durch diese autorisierten Stellen (z.B. Krankenhausdirektion) zuständig. Darüber hinaus ist es Mitarbeitenden nicht gestattet, gegenüber Medienvertretern als Repräsentant des Klinikums Heidenheim Auskünfte zu erteilen oder Anfragen zu beantworten.

Alle Medienanfragen sind ausnahmslos an den Geschäftsführer, der Stabsstelle Unternehmenskommunikation, bzw. Krankenhausdirektion weiterzuleiten.

11. Ansprechpartner bzw. Meldung von Compliance-Verstößen

Für allgemeine Fragen zum Thema Compliance und zu diesem Verhaltenscodex steht den Mitarbeitenden als Ansprechpartner das Referat Unternehmensentwicklung und Compliance beratend zur Verfügung.

Anmerkungen sowie Vorschläge zur Ergänzung dieses Verhaltenscodex sind an den Geschäftsführer zu richten.

Verstöße oder der Verdacht auf Verstöße gegen den Verhaltenscodex bzw. gegen jegliche Compliance-Richtlinien des Klinikums sind grundsätzlich gegenüber dem Klinikum Heidenheim anzuzeigen.

Bei solchen Verstößen oder einem entsprechenden Verdacht kann sich der betreffende Mitarbeiter an seine jeweilige Führungskraft/Vorgesetzten oder einem ihm bekannten Ansprechpartner wenden.

Sollte die Führungskraft oder der Vorgesetzte aus Sicht des Mitarbeiters nicht der geeignete Ansprechpartner sein, kann der Verstoß oder der Verdacht direkt dem Compliance-

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 15 von 16

Beauftragten (Referat Recht oder dem Referat Unternehmensentwicklung und Compliance) gemeldet werden. Diese/r werden im Intranet bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird das Klinikum Heidenheim einen anonymisierten Berichtsweg für Compliance-Verstöße mit einem dafür vorgesehenen Meldebogen zur Verfügung stellen. Der Meldebogen ist im Intranet abrufbar, kann anonym ausgefüllt werden und wird über diesen Weg an den Compliance-Beauftragten (Referat Recht oder Referat Unternehmensentwicklung und Compliance) weitergeleitet.

Das Referat Unternehmensentwicklung und Compliance meldet den Verstoß oder den Verdacht dem Geschäftsführer. Zur Überprüfung beauftragt der Geschäftsführer das Referat Recht, bzw. Referat Compliance. In Zweifelsfällen zur Auslegung dieser Richtlinie obliegt die Entscheidung dem Vorgesetzten bzw. der Krankenhausdirektion und in letzter Instanz dem Geschäftsführer.

Eine Überprüfung auf Wirksamkeit, Aktualität und Praktikabilität dieser Richtlinie erfolgt ein Jahr nach In-Kraft-Setzen des Verhaltenscodex und danach in regelmäßigen Abständen durch die Krankenhausdirektion und dem Referat Unternehmensentwicklung und Compliance.

Heidenheim, 08.09.2022



Dr. Dennis Göbel
Geschäftsführer

Dokumenten-ID: 29146	Ansprechpartner / Erstellt von: G. Schnalzger	Freigegeben von:
Version: 001/09.2022	Wiedervorlage: 31.01.2023	Seite 16 von 16